

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, Seite 24), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 28.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 145 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen dual wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

„Es ist ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit einem einschlägigen Unternehmen der Baubranche -im folgenden Partnerbetrieb genannt- oder ein sonstiger geeigneter Vertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Bauingenieurwesen mit einem solchen Unternehmen vorzuweisen.“

3. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14“

5. § 10 Abs. 3a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

7. §14 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die

Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

8. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

9. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B des Studienverlaufplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual (B. Eng.) erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen dual (B. ENG.) / PO 2019
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn
WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5			PL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			PL, SL					2-fach
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	5				PL				2-fach
	SMWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					2 SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	HOLZ-4 *)	Konstruktiver Holzbau 2	5 *)					PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL		2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL		2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						2 SL		-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL		-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PFP = Portfolioprüfung

Module**erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a**

HOLZ-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAL-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STBB-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

HYDR

STAT-1, MATH-1

ANLAGE B

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) dual / PO 2019
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Studienbeginn
SS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
1	BENT	Baue nturf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL,SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5			PL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			PL, SL					2-fach
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	5				PL				2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL			2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL			2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					2 SL			-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL			-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL		2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL,SL		2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						2 SL		-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL		2-fach *)
	HOLZ-4 *)	Konstruktiver Holzbau 2	5 *)						PL		2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL		2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL		2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PFP = Portfolioprüfung

Module

HOLZ-1

STAL-1

STBB-1

HYDR

erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-1, MATH-1

Artikel 3

Nach der Anlage B „Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual“ wird der folgende Prüfungsplan als Anlage C neu eingefügt:

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	2 SL	PFP, PÜ	-	-
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BSTK-2	Straßenbaustoffe (SBST), Ingenieurbaustoffe (IBST)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	PL	T		2-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
HOLZ-4	Konstruktiver Holzbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	120	1-fach
KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	B	-	-
REWI	Rechtslehre (RELE) und Wirtschaftslehre (WILE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
SKILL-1	Technical English und Arbeitsschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz, Anwendungskompetenz	2 SL	2 K	45/ 60	-
SKILL-2	Kommunikation (KOMM), Wissenschaftliches Arbeiten (WISA)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	2 SL	PÜ	-	-
STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-3	Statik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	2-fach

STAT-4	Statik 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	2-fach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	2-fach
TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV- Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	PFP	-	2-fach
UFAL	Überfachliche Lehre	je nach Modul	SL			-
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VW	Verkehrswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL*= Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP= Credit-Points

K= Klausur

Ü= Übung

PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit

B= Bericht

T= Thesis

HA= Hausarbeit

PFP= Portfolioprüfung

Artikel 4

Nach der Anlage C „Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual“ wird die folgende Anlage D neu eingefügt:

Anlage D: Überfachliche Qualifikation (UFAL)

Überfachliche Qualifikation (UFAL)		
Modulbezeichnung	CP	PL/SL
Logistik für Ingenieure	5	SL
BWL/Controlling für Ingenieure	5	SL
Regenerative Energien	5	SL

Vorstehende Module können beispielhaft für die überfachliche Qualifikation ausgewählt werden. Es können aber auch andere Module anderer Fachbereiche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt werden, falls in den betreffenden Studiengängen aus denen das Modul ausgewählt wird freie Studienplätze vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.